MARKT WOLNZACH



Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 112 AN DER MOZARTSTRAßE

Bebauungsplan

Wolnzach, 12.2.2007 geändert: 20.8.2007

Dipl.-Ing. Gernot Trapp . Architekt . Erlenstraße 5 . 8528 Wolnzachaft DFS



3.0.0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

o offene Bauweise

0,35 Grundflächenzahl z.B. 0,35



Geschoßflächenzahl z.B. 0,6

U

Untergeschoß (Das Untergeschoß kann im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoß im Sinne der BayBO sein).

Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß z.B. I

D Dachgeschoß (Das Dachgeschoß kann im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoß im Sinne der BayBO sein.)



Nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Die zweite Wohneinheit darf eine Größe von max. 50 m2 haben.



Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Doppelhaushälften sind in der Bauweise, Lage, Höhenlage, Gebäudeprofil etc. einander anzugleichen und gleichzeitig zu errichten. Je Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Die zweite Wohneinheit darf eine Größe von max. 50m2 haben.



(A) Gebäudetyp A s. Feststzungen durch Text Nr. 2.2.4 (B) Gebäudetyp B s. Festsetzungen durch Text Nr. 2.2.5 bei den gekennzeichneten Garagen muss der Fußboden mind. 0,40m unter Straßenniveau liegen. Die marimale Wandhöhe ist dann vom Fußbodenniveau aus zu berechnen. Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO Eine geringfügige Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen im Sinne des Art.6 Abs.3 Satz 7 BayBO ist zulässig. Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen Ga Feldweg Maßangabe in Metern z.B. 6,50m öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg/Seitenstreifen/Parkstreifen als Hinweis) öffentliche Grünfläche Bepflanzung mit heimischen Laubbäumen, Sträuchern oder Obstbaumhochstämmen private Grünfläche zu pflanzender Baum (s. Gehölzliste der Grünordnung)

zu pflanzende Schutz- oder Gliederpflanzung aus heimischen Laubbäumen und

Sträuchern (s. Gehölzliste)

4.0.0 HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

6

vorhandene Hauptgebäude



vorhandene Nebengebäude



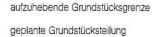
geplante Gebäude



vorgeschlagene Garagenstellung



bestehende Grundstücksgrenze



485 Flurstücksnummer z.B. 485

6

Nummerierung der Parzellen z.B. 6

F

Fußweg

Höhenschichtlinien des vorh. Geländes mit Höhenangabe in m $\ddot{\mathrm{u}}.\mathrm{NN}$



Verlauf der Geländeschnitte mit Höhenbezugspunkt an der Straße



Böschungsfläche

Regenmulden mit Erdbecken, naturnah ausgebildet

MARKT WOLNZACH



Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 112 AN DER MOZARTSTRAßE

Satzung und Festsetzungen

Wolnzach, 12.2.2007 geändert: 20.8.2007

ändert: 8.11.2007

Dipl.-Ing. Gernot Trapp . Architekt . Erlenstraße 5 . 85283 W

1.0.0 SATZUNG	
Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund	
 der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO); der Planzeichenverordnung (PlanzV), 	
den Bebauungsplan Nr. 112 "An der Mozartstraße"	
als Satzung. Bestandteile der Satzung:	
Der Markt Wolnzach erlässt auf Grund Der von DiplIng. Gernot Trapp gefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen in der Fassung vom	
Die von DiplIng, Gernot Trapp gefertigten Geländeschnitte in der Fassung vom	
Die Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Andreas Kottermair 2139.3/2007-AS "Eingabedaten und Ergebnis der Verkehrslärmberechnung" in der Fassung vom 09.08.2007 .	

Die allgemein gültigen Abstandsflächen gem. Art.6 Abs.4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

2.2.1 Die Gebäude sind rechteckig und ohne besondere Vor- und Rücksprünge bzw. Versätze zu planen. Die Gebäudelänge muss gegenüber der Gebäudebreite einschl. eines möglichen Anbaus überwiegen.

2.2.2 Die Höhenlage der Gebäude wird in den Höhenschnitten festgelegt.

2.0.0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
2.1.0 ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG

2.2.0 BAULICHE GESTALTUNG, BAUWEISE

Dachform: gleichgeneigte symmetrische Satteldächer auf alle 223 Haupt- und Nebengebäude. Auf Garagen und Nebengebäuden sind auch begrünte Flachdächer zulässig. Metalldacheindeckungen sind nicht zulässig.

2.2.4 Gebäudetyp A: zulässig sind wahlweise

2.2.4.1 Bauweise I+D mit :

Wandhöhe ab Erdgeschoßrohfußboden: 4,10 m

gemessen an der Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut

Dachneigung: 42 - 45 ° Kniestock von Oberk, Rohdecke bis Unterk, Fußpfette (in

konstruktiv notwendiger Höhe): max. 0,50m.

Dachaufbauten:

stehende Dachgauben bis max. 1,50m Einzelbreite

Zwerchgiebel bis max. 1/3 der Gebäudelänge

Gesamtbreite der Dachaufbauten max 1/2 der Gebäudelänge

Dacheinschnitte sind nicht zugelassen

2.2.4.2 Bauweise I+I (mit zwei Vollgeschoßen):

Wandhöhe ab Erdgeschoßrohfußboden: 6,60 m

gemessen an der Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut

Dachneigung: 18 - 25 °

Kniestock von Oberk. Rohdecke bis Unterk. Fußpfette (in

konstruktiv notwendiger Höhe): max. 0,25m.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte nicht zugelassen

2.2.5 Gebäudetyp B: zulässig ist

Bauweise I+D oder U+I+D

Wandhöhe ab Erdgeschoßrohfußb. bei I+D (bergseitig): max. 4,10 m

bei U+I+D (talseitig): max. 7,10 m

Dachneigung: 42 - 45°

Kniestock von Oberk. Rohdecke bis Unterk. Fußpfette (in

konstruktiv notwendiger Höhe): max. 0,50m.

Dachaufbauten:

stehende Dachgauben bis max. 1,50m Einzelbreite

Zwerchgiebel bis max. 1/3 der Gebäudelänge

Gesamtbreite der Dachaufbauten max.1/2 der Gebäudelänge Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

2.2.6 Außenwandoberflächen (soweit sichtbar): Putz oder Verkleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen.

Grelle Farben und auffällige oder unruhige Putzmuster sind nicht zulässig.

2.2.7 Auf Grund von Hang- und Schichtwasser sind die Kellergeschoße wasserundurchlässig auszubilden.

2.3.0 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen oder gesondert ausgewiesener Flächen zulässig
- Auf Garagen und Nebengebäude sind gleichgeneigte symmetrische Satteldächer zu errichten.

Als Dachform zulässig sind auch begrünte Flachdächer.

- Bei Grenzausbau: Länge des Grenzausbaus max. 6,50 m, Wandhöhe ab Oberkante des festgesetzten Rohfußbodens max. 3,0 m (betrift Parz. 12-15; siehe Festsetzungen durch Planzeichen).
- Bei gegenseitigem Grenzanbau sind die Gebäude profil- und höhengleich auszuführen.
- Abstand zwischen Garage und äußerer Straßenbegrenzungslinie an der Einfahrtsseite: mind. 5,0 m

Die Fläche ist als Stauraum auszubilden und darf nicht eingezäunt werden.

2.4.0 GELÄNDEGESTALTUNG

Abtragungen und Aufschüttungen sind entsprechend den Geländeschnitten zulässig; darüberhinaus sind Abtragungen und Aufschüttungen nur bis zu 0,50m Höhe zulässig.

Böschungsfuß mind. 1,00m von der Grundstücksgrenze entfernt, Querneigung max. 1:2

An benachbarten Grundstücksgrenzen ist der Geländeverlauf aufeinander

2.4.2 Stützmauern sind nur in soweit zugelassen, als diese zur Herstellung einer vorschriftsmäßigen Garagenzufahrt zwingend erforderlich sind. Sichtbare Flächen von Stützmauern sind zu begrünen.

2.5.0 GRÜNORDNUNG / AUSSENANLAGEN / EINFRIEDUNGEN

2.5.1 Mit dem Bauantrag ist ein Pflanzkonzept vorzulegen, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entspricht. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen.

2.5.2 Die unbebauten Grundstücksflächen, soweit sie nicht für Zufahrten, Zuwege oder Stellplätze benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen. Die Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Zufahrten zu den Garagen und Stellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen.

Aneinandergrenzende Einfahrten sind durch einen Pflanzstreifen voneinander zu trennen, Breite mind. 0,60m.

Je 300m2 Nettogrundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum gem. Abs. 2.5.4 zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Pflanzungen sind hierauf anrechenbar.

Zur Bepflanzung sind vorwiegend Gehölze einheimischer Art zu verwenden 2.5.4 z.B. Bäume:

Feld-Ahorn (Acer campestre), Walnuss (Juglans regia),

Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelkirsche (Prunus avium),

Stieleiche (Quercus robur), sowie Obstbäume

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammbusch oder Solitär, 3x verpfl., Stammumfang mind. 18-20cm.

z.B. Sträucher:

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana),

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa),

Gelber Hartriegel (Cornus mas), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Heckenrose (Rosa canina),

Pflanzgröße: 0,80-1,00m hoch, 2x verpflanzt.

2.5.5 Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen: Holzlattenzäune ohne Sockel, Höhe 1,00m. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen: Holzlattenzäune und Maschendrahtzäune ohne Sockel, Höhe 1,00m. Einfriedungen dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden. Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen keine Einfriedungen errichtet werden.

2.5.6 Einfahrts- und Eingangstore dürfen nur nach innen geöffnet werden können.

2.6.0 VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- 2.6.1 Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.
- 2.6.2 Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der e.on-Werke angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandnischen an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand oder in einem Kellerraum unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und in Absprache mit e.on. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Grundstücksgrenze auf Privatgrund erstellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben die Aufstellung zu dulden.
- 2.6.3 Das Baugebiet wird teilweise im Trennsystem und teilweise im Mischsystem entwässert (s. Lageplan Entwässerungskonzept). Das Niederschlagswasser aus den Grundstücken und der Verkehrsfläche ist im Bereich des Trennsystems in den Regenwasserkanal einzuleiten.
- 2.6.4 Hausdränagen dürfen nicht an den Regen- oder Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

2.7.0 SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN

- 2.7.1 An den Gebäuden, an denen in der Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung 2139.3/2007-AS der Firma Andreas Kottermair, Beratender Ingenieur, vom 09.08.2007 Fassaden mit einer Überschreitung der städtebaulichen Orientierungswerte tags der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 ausgewiesen sind, sind die Wohn- und Aufenthaltsräume zu den Fassadenseiten zu orientieren, an denen keine Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt.
- 2.7.2 An den Gebäuden, die in der Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung 2139.3/2007-AS der Firma Andres Kottermair, Beratender Ingenieur, mit roten Pegeleintragungen für das entsprechende Geschoß und die Nachtzeit versehen sind, sind die Schlaf- und Kinderzimmer zur Lärm abgewandten Seite zu orientieren.
- 2.7.3 Wo eine Grundriss- und Wohnraumorientierung nach Ausschöpfung von planerischen Möglichkeiten nicht in jedem Fall realisierbar ist, sind passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzvorbauten, Schallschutzfenster) vorzusehen, deren Wirksamkeit bzw. Dimensionierung im Baugenehmigungsfreistellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren entsprechend DIN 4109/11.89 "Schallschutz im Hochbau" nachzuweisen ist. Dabei ist das Baugebiet dem Lärmpegelbereich II zuzuordnen. Für den Lärmpegelbereich II ist gem. Tab. 8 der DIN 4109/11.89 ein resultierendes Schalldämm-Maß für Außenbauteile von Rw.res = 30 dB erforderlich.

Um beim Einbau von Schallschutzfenstern eine Belüftbarkeit der Räume zu gewährleisten, können öffenbare Fenster an Fassadenseiten ohne Überschreitung der Orientierungswerte vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich, so sind mechanische Belüftungseinrichtungen (z.B. Schalldämmlüfter) vorzusehen. Als Alternative sind kontrollierte Wohnraumlüftungen einzubauen.

2.7.4 Werden Schallschutzvorbauten (Wintergärten, verglaste Balkone) vorgesehen, so dürfen diese keine Aufenthaltsräume im Sinne der BayBO sein. Dient der Schallschutzvorbau jedoch dem Schutz eines Schlafraumes und sind die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tagzeit um nicht mehr als 4 dB(A) überschritten, so kann der Schallschutzvorbau als Aufenthaltsraum, jedoch nicht als Schlafraum genutzt werden.

5.0.0 VERMERKE ZUM VERFAHREN

1 Aufstellungsbeschluss

am <u>%.10.200</u>5

2 Bekanntmachung

am 14.10, 2005

3 Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 😘 😘 2007 bis 10.04.2003

4 Behördenbeteiligung

am 05.03.2007

5 Billigungsbeschluss
Smeuter Dilligungsberolluss
6 Öffentliche Ausledung vom
Smeute Monthible burde gegen

7006 80.16 ma 7006.11.80 ma

vom <u>20.0</u>

7 Satzungsbeschluss

Wolnzach, den 14.12.2003

1.Bürgermeister

8 Die Übereinstimmung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mi am 43.49.3003 gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt

Wolnzach, den 14.12.2007

1.Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am <u>24.43/3coT</u>
gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit wirkser.

Wolnzach, den 27 12 2007